



Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Bänziger Partner
Ingenieure Planer
Phillip Neher
Bahnhofstrasse 18
9470 Buchs

Daniel Vetter
Fachspezialist Verkehrstechnik
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 58 229 61 78
daniel.vetter@kapo.sg.ch

St.Gallen, 12. Juli 2024

Grabs, Hasenbüntstrasse, Instandstellung Brücke

Befristete Verkehrsanordnung

Geschäft-Nummer	Kanton	24-5009	Gemeinde --
Eingang Polizeikommando	09.07.2024		
Gesuchsteller/in	Bänziger Partner Ingenieure Planer, Phillip Neher, Bahnhofstrasse 18, 9470 Buchs		
Vorhaben	Instandstellung Brücke Grabserbach		
Standort	Grabs, Hasenbüntstrasse		

Sachverhalt

Die Gemeinde Grabs plant die Instandstellung der Brücke Hasenbüntstrasse über den Grabserbach. Für die Bauzeit ist kein Provisorium vorgesehen, weshalb sämtlicher Verkehr über die beiden nahegelegenen Brücken «Marktstrasse» und «Kiesfangstrasse» umgeleitet wird.

Die Signale und Markierungen sind im Baustellenplan (Signalisation und Verkehrsführung) vom 01.07.2024 dargestellt.

Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich vom 12.08.2024 bis 29.11.2024.

Erwägungen

Nach Art. 19 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1; abgekürzt EV zum SVG) verfügt das Polizeikommando Verkehrsanordnungen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 EV zum SVG dürfen Signale und Markierungen erst angebracht werden, wenn das Polizeikommando dies angeordnet hat.

Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal „Baustelle“ (1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird.



Nach Art. 81 der Signalisationsverordnung (SR 741.21, abgekürzt SSV) erteilt die Behörde den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustelle und überwacht die Ausführung. Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen signalisieren, wenn sie die Behörde dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107 Abs. 1 SSV).

Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, hat das Anliegen von Phillip Neher geprüft. Das Anbringen der Signale und/oder Markierungen ist notwendig, um die Verkehrssicherheit und -führung sicherzustellen. Demnach sind für den Erlass der Verkehrsanordnungen alle Voraussetzungen gegeben.

Entscheid

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG), Art. 107 SSV sowie Art. 19 EV zum SVG werden folgende befristete Verkehrsanordnungen erlassen:

Ort, Strasse	Grabs , Hasenbüntstrasse, Instandstellung Brücke über Grabserbach
Anordnungen	«Baustelle» Signal (1.14) mit Abschränkung und Beleuchtung «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» Signal (2.01) Vorsignalisation: «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» Signal (2.01) mit Zusatztext: «Zufahrt bis Baustelle gestattet» «Abbiegen nach rechts / links verboten» (2.42 / 2.43) Signalisation Umleitung «Wegweiser bei Umleitungen» (4.34)
Dauer	voraussichtlich vom 12.08.2024 bis 29.11.2024
Signalisation	Die Signalisation ist gemäss Vorschriften der SSV sowie Normen der VSS zu erstellen.

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrstechnik

Daniel Vetter
Fachspezialist

2024.07.12
14:45:47 +02'00'

Mitteilung an
Gemeinde Grabs
Permap

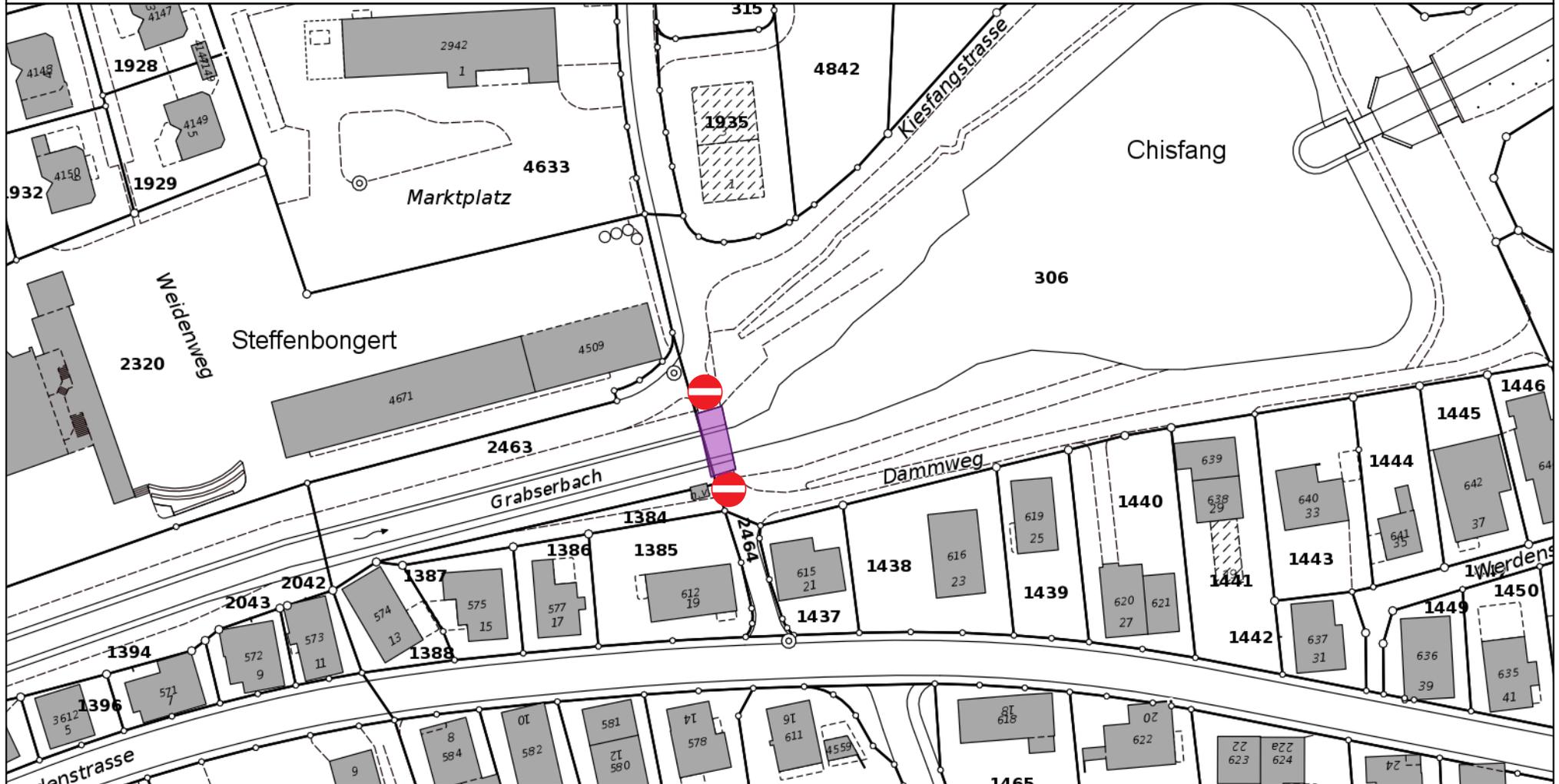


Plan für das Grundbuch

Übersicht 1:1'000

Web-GIS

Datum: 01.07.2024

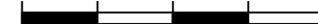


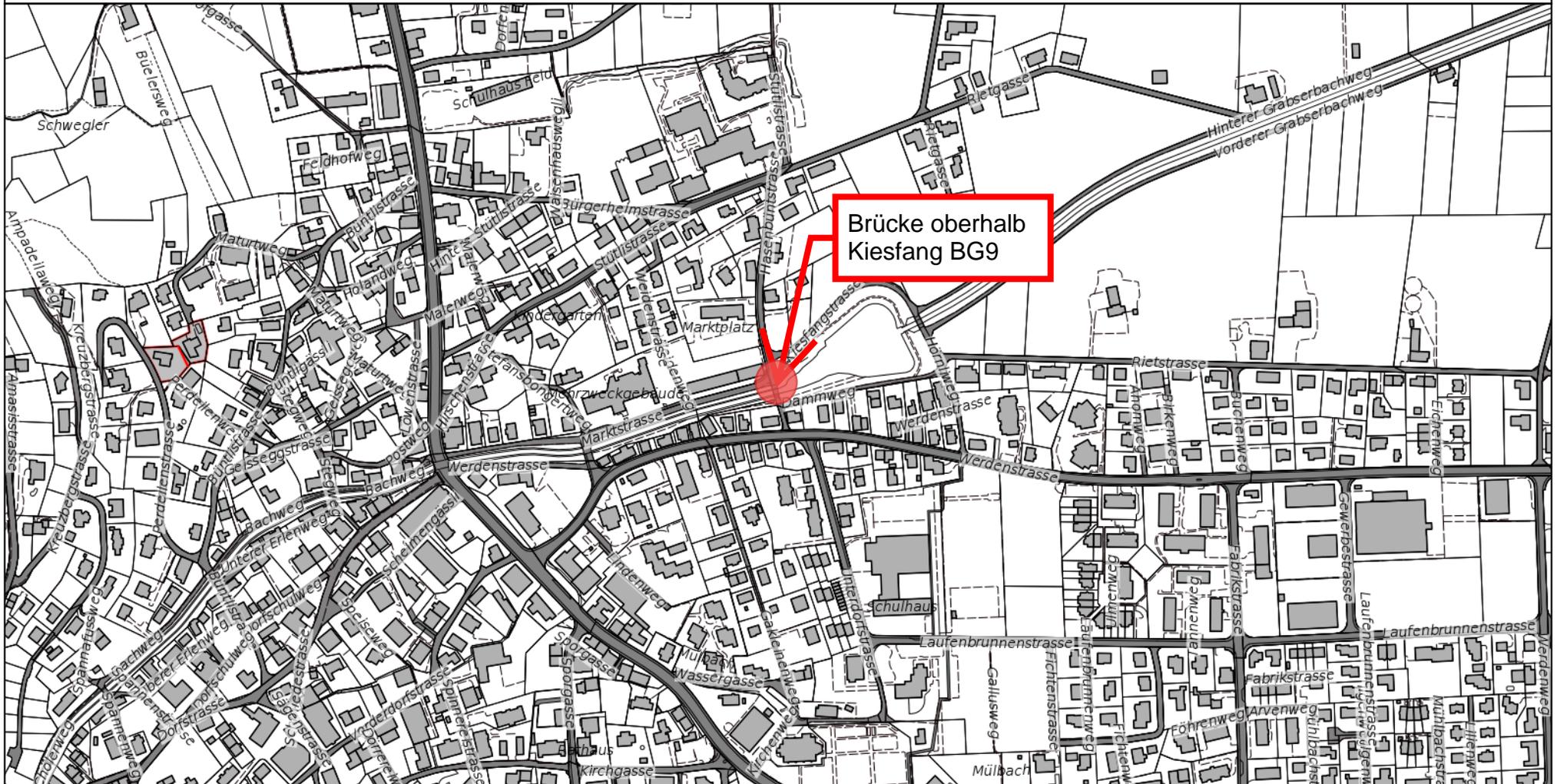
Haftungsausschluss: Vor Beginn von Grabarbeiten im Bereich der EW und CATV-Kabel sowie Wasser- und Kanalisationsleitungen ist durch Sondagen die genaue Lage und der Verlauf der Werkleitungen festzustellen. Weder die Politische Gemeinde Grabs noch die Werke haften für Schäden die aus fehlerhaften oder unvollständig nachgeführten Daten resultieren.



Masstab 1:1000

0m 10m 20m 30m 40m





Brücke oberhalb
Kiesfang BG9

Haftungsausschluss: Vor Beginn von Grabarbeiten im Bereich der EW und CATV-Kabel sowie Wasser- und Kanalisationsleitungen ist durch Sondagen die genaue Lage und der Verlauf der Werkleitungen festzustellen. Weder die Politische Gemeinde Grabs noch die Werke haften für Schäden die aus fehlerhaften oder unvollständig nachgeführten Daten resultieren.



Massstab 1:5000

0m 50m 100m 150m 200m

